

Graue Energie – Was ist zu beachten bei Planfeststellungsverfahren

Prof. Dr. Martin Wickel
HafenCity Universität Hamburg

Veranstaltung des BUND Hamburg
Stadtbahn oder U5 - Falsche Frage? Falsche Planung?
26.11.2020

Graue Energie in der Planfeststellung

- Graue Energie:
 - u.a. die für die Herstellung eines Produktes benötigte Energie
- hier:
 - die Energie, die in die Errichtung der U-Bahn fließt
- Klimaschutz

Graue Energie in der Planfeststellung

- Planfeststellung: komplexe Genehmigungsverfahren
- hier: Planfeststellung nach § 28 PBefG
- es gilt das Abwägungsgebot
 - alle Belange, die von dem Vorhaben betroffen sind, sind in eine Abwägung einzustellen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen

Klimaschutz als Abwägungsbelang

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes ... zu berücksichtigen.

- Träger öffentlicher Aufgaben
- Planungen und Entscheidungen
- berücksichtigen

Klimaschutz als Abwägungsbelang

§ 1 Abs. 1 S. 1 HmbKliSchG

Die Erfordernisse des Klimaschutzes einschließlich der Anpassung an den Klimawandel müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden.

Klimaschutz in der UVP

- UVP-Bericht umfasst:
 - mindestens:
 - eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1S. 1 Nr. 5 UVPG)
 - weitergehend:
 - soweit für das Vorhaben von Bedeutung Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen
 - z.B. „Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“
 - Relevanzvorbehalt (soweit von Bedeutung)
 - Zumutbarkeit (§ 16 Abs. 5 UVPG)

Graue Energie in der Planfeststellung

- Ergebnis: die graue Energie ist bei der Planung der U-Bahn miteinzubeziehen
- aber: Prüfungstiefe?
 - Vorhabenbegriff
 - s. OVG Berlin-Brandenburg – 11 A 7.18 –

Alternativenprüfung

Anforderung des Abwägungsgebots

- Lassen sich die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen auf entgegenstehende Belange verwirklichen?
 - Grenze: Planungskonzept
 - gestuftes Verfahren zunehmender Konkretisierung und Abschichtung
 - Alternativen müssen solange untersucht werden, bis sich herausstellt, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

martin.wickel@hcu-hamburg.de